

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer und Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 18. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2024)

zum Thema:

**Entwicklungen bei den sogenannten „Transsexuellenverfahren“ beim
Amtsgericht Schöneberg seit 2014**

und **Antwort** vom 2. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 601

vom 18. März 2024

über Entwicklungen bei den sogenannten „Transsexuellenverfahren“ beim Amtsgericht Schöneberg seit 2014

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Änderung des Vornamens und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit von Personen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden, sind seit 2014 bei dem zuständigen Amtsgericht in Schöneberg gestellt worden (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie Art der beantragten Geschlechtsänderung)?

Zu 1.: Vor dem Amtsgericht Schöneberg wurden seit dem Jahr 2014 folgende Anträge auf Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) gestellt:

Jahr	Anzahl der Verfahren ohne entsprechende Aufschlüsselung
2014	133
2015	167
2016	185
2017	173
2018	237
2019	239
2020	202
2021	264
2022	170

2023	146
2024 (bis 19.03.2024)	45

Statistische Informationen über die Art der beantragten Geschlechtsänderungen liegen nicht vor.

2. Wie viele dieser Anträge hatten eine Änderung von

- a. Männlich auf weiblich,
- b. Weiblich auf männlich,
- c. Männlich auf divers,
- d. Weiblich auf divers,
- e. Sonstige Kategorien zum Gegenstand?

3. Wie viele dieser Anträge wurden von Deutschen aus dem Ausland gestellt?

4. Wie stellt sich die Verteilung der Antragssteller*innen nach Altersgruppen dar?

5. Wie viele dieser Anträge wurden positiv bzw. negativ beschieden?

Zu 2. bis 5.: Die Angaben werden nicht statistisch erfasst und können daher nicht ermittelt werden.

6. Wie viele Rückänderungen des Geschlechtseintrags wurden beantragt?

Zu 6.: Die Anzahl der beantragten Rückänderungen des Geschlechtseintrags werden nicht statistisch erfasst.

7. Falls zu den in den vorangegangenen Fragen abgefragten Daten keine statistischen Informationen vorliegen, wieso nicht?

Zu 7.: Daten zu Verfahren nach dem TSG werden im Rahmen der Geschäftsübersichten für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben. Diese Justizstatistik ist eine bundeseinheitlich koordinierte und vereinheitlichte Erhebung der Landesjustizverwaltungen. Sie weist lediglich die Zahl der Verfahren nach dem TSG aus. Angaben zu den Gegenständen der einzelnen Verfahren, zum Wohnsitz, zum Alter, zum Ausgang der Verfahren und zu etwaigen Rückänderungsanträgen werden nicht erhoben.

8. Wie viele dieser Verfahren sind per 29.2.2024 noch nicht abgeschlossen?

Zu 8.: Alle Verfahren bis einschließlich 2019 sind abgeschlossen. Seit dem Jahr 2020 bis jetzt werden 275 laufende Verfahren geführt, von denen 102 Verfahren noch nicht entschieden sind und 173 Verfahren lediglich noch wegen der Verfahrenskostenhilfe laufen.

9. Wie lange betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer seit 2014 vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zur Entscheidung?

Zu 9.: Statistische Erhebungen über die Verfahrensdauer werden nicht durchgeführt. Sie beträgt in der Regel jedoch sechs bis acht Monate .

10. Wie haben sich seit 2014 die durchschnittlichen Gesamtverfahrenskosten pro Verfahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Durchschnittskosten pro Verfahren und Jahren)?

11. Wie hoch war der Anteil der Kosten für Gutachten an den Gesamtverfahrenskosten bei den vorbezeichneten Verfahren?

12. Wie haben sich seit 2014 die durchschnittlichen Gerichtsgebühren der Antragsteller*innen für die vorbezeichneten Verfahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Durchschnittsgebühren pro Verfahren und Jahren)?

Zu 10. bis 12.: Die durchschnittlichen Gesamtverfahrenskosten pro Verfahren werden statistisch nicht erfasst.

13. Wie groß war der Anteil derjenigen Antragsteller*innen, die für die vorbezeichneten Verfahren Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen haben?

Zu 13.: Die Anzahl der in Anspruch genommenen Verfahren mit Verfahrenskostenhilfe (VKH) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Anträge auf Verfahren nach dem TSG	davon VKH
2017	173	Wegen Softwareumstellung nicht zu ermitteln
2018	237	137
2019	239	122
2020	202	104
2021	264	120
2022	170	79
2023	146	67
2024 (bis 19.03.2024)	45	7

Für die Jahre 2014 bis 2017 sind keine statistischen Daten verfügbar.

14. Wie viele Richter*innenstellen jeweils welcher Besoldungsgruppe stehen seit 2014 für die vorbezeichneten Verfahren zur Verfügung?

Zu 14.: In den Jahren 2014 bis 2017 war ein Richter mit einem Dezernatsanteil von 0,3 mit der Bearbeitung der Verfahren beschäftigt.

Im Jahr 2018 erhöhte sich sein Anteil auf 0,35.

In den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie bis zum 14.07.2022 waren eine Richterin mit einem Dezernatsanteil von 0,35 und eine weitere Richterin mit einem Dezernatsanteil von 0,1 mit der Bearbeitung der Verfahren beschäftigt.

Ab dem 15.07.2022 war eine Richterin mit einem Anteil von 0,35 mit der Bearbeitung der Verfahren beschäftigt.

Seit dem 01.09.2022 bis aktuell sind eine Richterin mit einem Anteil von 0,15 mit der Bearbeitung und eine weitere Richterin mit einem Anteil von 0,1 mit den Verfahren beschäftigt.

Sämtliche mit der Bearbeitung der Verfahren befasste Richterinnen und Richter befanden/befinden sich in der Besoldungsgruppe R 1.

15. Inwieweit ist der Senat der Auffassung, dass es für den Bereich der sogenannten „Transsexuellenverfahren“ beim Amtsgericht Schöneberg einer Aufstockung des richterlichen Personals bedarf, um die Verfahren zu beschleunigen?

Zu 15.: Statistische Erhebungen über die Verfahrensdauer werden nicht durchgeführt. Die Verfahrensdauer wird jedoch maßgeblich dadurch beeinflusst, wie lange die Einholung der erforderlichen Gutachten dauert. Diese Zeiten würden durch eine „Aufstockung des richterlichen Personals“ nicht verkürzt.

16. Wie bewertet der Senat für diesen speziellen Rechtsbereich die aktuelle Personalgewinnungssituation?

Zu 16.: Richterinnen und Richter werden nicht für spezielle Rechtsgebiete eingestellt. Vielmehr wird von den Bewerberinnen und Bewerbern die Bereitschaft und Flexibilität erwartet, in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft zum Einsatz zu kommen.

17. Gab es seit 2014 Fortbildungen für richterliches Personal zu den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt bzw. geschlechtliche Selbstbestimmung und wenn ja, von wem wurden die Fortbildungen durchgeführt?

Zu 17.: Das gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) ist zuständig für die Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin und Brandenburg. In dieser Zuständigkeit bietet das GJPA regelmäßig Fortbildungen zu dem Themenbereich sexuelle und geschlechtliche Vielfalt bzw. geschlechtliche Selbstbestimmung an. Beispielhaft sind folgende Veranstaltungen zu nennen: Homofeindliche und transfeindliche Hasskriminalität; Kommunikatives Handwerkszeug für den respektvollen Umgang mit menschlicher Vielfalt in der Justiz; Tagungen zu Genderkompetenz).

Der Themenbereich sexuelle und geschlechtliche Vielfalt bzw. geschlechtliche Selbstbestimmung spielt in zahlreichen Lebensbereichen und damit auch Rechtsgebieten eine Rolle und

wird in Fachtagungen zu den unterschiedlichen Rechtsgebieten an relevanter Stelle mitbehandelt.

18. Wie schätzt der Senat die von der Bundesregierung geplante Umstellung vom sogenannten „Transsexuellengesetz“ auf ein Selbstbestimmungsgesetz ein, was den voraussichtlichen personellen und finanziellen Aufwand sowie die Dauer der Umstellung angeht?

Zu 18.: Der Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) befindet sich gegenwärtig noch in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren; seine endgültige Fassung steht folglich noch nicht fest. Etwaige Aufwände können daher nicht abschließend beurteilt werden.

19. Wird es im Falle der Umstellung auf ein Selbstbestimmungsgesetz künftig Fortbildungen für Standesbeamte zu den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt bzw. geschlechtliche Selbstbestimmung geben?

Zu 19.: Standesbeamtinnen und Standesbeamte sind aufgrund der geltenden Rechtslage bereits jetzt mit den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt bzw. geschlechtliche Selbstbestimmung befasst (vgl. hierzu nur beispielhaft etwa die §§ 45b und 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes). Zudem sind Standesbeamtinnen und Standesbeamte verpflichtet, regelmäßig an fachbezogenen Fortbildungen teilzunehmen. Ob ungeachtet der bereits erworbenen Kenntnisse und über die ohnehin notwendige Befassung mit möglichen Änderungen der Rechtslage zum Themenkreis geschlechtliche Selbstbestimmung hinaus ein zusätzlicher Bedarf für spezielle Schulungen zu den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt bzw. geschlechtliche Selbstbestimmung besteht, ist gegenwärtig nicht ersichtlich. Im Falle eines Bedarfs wäre eine Fortbildung selbstverständlich möglich.

20. Wird im Falle der Umstellung auf ein Selbstbestimmungsgesetz künftig jedes Standesamt in Berlin Anträge gemäß Selbstbestimmungsgesetz entgegennehmen?

Zu 20.: Die Standesämter in Berlin werden im Falle der Umstellung im Rahmen der dann geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen tätig werden.

21. Mit welchen konkreten Schritten bereitet der Senat derzeit die von der Bundesregierung geplante Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes vor?

Zu 21.: Der Senat begleitet das laufende Gesetzgebungsverfahren und wird im Falle der Verkündung eines SBGG bewerten, ob zusätzlich zu der erst in diesem Zeitpunkt feststehenden konkreten Änderung der Rechtslage weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Die für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) zuständige Senatsverwaltung fördert mehrere psychosoziale Beratungsstellen, die Personen mit Bedarf an einer Änderung des Geschlechtseintrags sowohl über die derzeitige Rechtslage als auch zu erwartende künftige Optionen nach Inkrafttreten des geplanten SBGG informieren.

22. Mit der diesjährigen Neuauflage der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) verpflichtet sich der Senat in Einzelmaßnahme Nr. 35 dazu, sich „auf Bundesebene weiterhin für ein modernes Selbstbestimmungsrecht“ einzusetzen. Was versteht der Senat unter einem „modernen Selbstbestimmungsrecht“ und welche konkreten Schritte unternimmt der Senat, um diesem zur Durchsetzung zu verhelfen?

Zu 22.: Ein modernes Selbstbestimmungsrecht sieht für die Änderung von Geschlechtseintrag und Namen im Einklang mit internationalen Menschenrechtsinstitutionen, dem Stand der Wissenschaft und der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität schützt, zügige, transparente und leicht zugängliche Verfahren auf Basis der Selbstbestimmung der Person vor. Der Senat beobachtet derzeit die Entwicklung im Bundestag und wird sich weiter für ein modernes Selbstbestimmungsrecht einsetzen.

23. Warum verweigert die zuständige Senatsverwaltung nicht-cisgeschlechtlichen Schüler*innen von Grund- bis Hochschulen selbstgewählte Vornamen und korrekte Pronomen in Abschlusszeugnissen, obwohl der Senat sich zu einem modernen Selbstbestimmungsrecht bekennt?

Zu 23.: Mit dem TSG und dem Personenstandsgesetz (PStG) gibt es einen Rechtsrahmen, der Vornamensänderungen bzw. Änderungen des Geschlechtseintrages ermöglicht. Diese rechtlichen Grundlagen sehen vor, dass eine Änderung dieser Angaben erst nach Abschluss eines gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahrens erfolgt. Indem die Schule Zeugnisse bzw. Zeitschriften von Zeugnissen erst nach einer offiziellen Namensänderung auf den neuen, selbstgewählten Namen ausstellt, beachtet sie diese rechtlichen Vorgaben. Zeugnisse haben zudem Urkundencharakter. Sind die Verfahren nach dem TSG oder nach § 45b PStG zur Änderung des Vornamens noch nicht rechtskräftig beendet, sind von den öffentlichen Schulen ausgestellte Urkunden auf den amtlich geführten Vornamen auszustellen. Die Zeugnisvordrucke, die die öffentlichen Schulen im Land Berlin nutzen, verwenden keine geschlechtsspezifischen Pronomen.

24. Welchen Reformbedarf sieht der Senat insgesamt im Hinblick auf das sogenannte „Transsexuellenrecht“ bzw. das Geschlechterrecht einschließlich des Personenstandsrechts und des Antidiskriminierungsrechts?

Zu 24.: Im Hinblick auf das sogenannte „Transsexuellenrecht“ wird auch auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen. Der Senat betrachtet den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein SBGG als grundsätzlich sinnvoll und notwendig, da eine Vielzahl von Vorschriften des heute noch anzuwendenden TSG durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt worden sind.

25. Mit welchen konkreten Schritten und hinsichtlich welcher Vorhaben will der Senat eine Verbesserung der Lebensbedingungen von LSBTIQ* auf Bundesebene erwirken?

Zu 25.: Der Senat setzt sich auf Bundesebene für ein modernes Selbstbestimmungsrecht, für die Ergänzung von Artikel 3 des Grundgesetzes um das Merkmal der sexuellen Identität, für eine Reform des Abstammungsrechts, die die Rechte von LSBTIQ+ Eltern stärkt, sowie für die Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein. Mögliche Schritte, die dem Senat zur Verfügung stehen, können u. a. Initiativen in Bundesrat oder zuständigen Fachminister- und Fachministerinnenkonferenzen sein.

Berlin, den 2. April 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz